

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 31/662
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Änderung des TG KVG (Ambulante Versorgung und Pflegefinanzierung)

Präsident: Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Mitglieder: Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil (bis 01.07.2024)
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen (ab 20.09.2024)
Fäsi Christina, Hausfrau/Dipl. Pflegefachfrau HF, Tägerwilen
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Keller Heinz, Gemeindepräsident, Kradolf
Niederberger Thomas, Stadtpräsident, Kreuzlingen (ab 20.09.2024)
Pffiffer Müller Martina, Unternehmensberaterin, Gachnang
Salvisberg Martin, a. Stadtpräsident, Amriswil
Schmidiger Ciril, Gemeindepräsident, Oberhofen
Stadler Sandra, Fachlehrerin, Güttingen
Stokholm Anders, Stadtpräsident, Frauenfeld (bis 01.07.2024)
Stutz Raphael, Projektleiter, Sirmach
Stähelin Beda, Dr. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
Wohlfender Oertig Edith, Geschäftsleiterin
Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt

Beobachter: Wittwer Marcel, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Dr. Karin Frischknecht, Amtschefin Amt für Gesundheit
Meier Jannik, Rechtsdienst DFS
Fatmire Ibraimi, Amt für Gesundheit (Protokollführerin)

Die Kommission zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG) behandelte die Vorlage an vier Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission genehmigt die Änderung des TG KVG (Ambulante Versorgung und Pflegefinanzierung) in der Schlussfassung mit 10 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zu Händen des Grossen Rates.

Allgemeines

Bei dieser Gesetzesänderung des TG KVG handelt es sich um eine Finanzierungsvorlage in der ambulanten Versorgung und Pflegefinanzierung. Die Kommission hat die Vorlage intensiv an vier Sitzungen beraten und gegenüber der regierungsrätlichen Fassung keine Änderungen vorgenommen.

Der Handlungsspielraum auf kantonaler Ebene ist gering, da vieles durch das Bundesrecht vorgegeben ist. So sind innovative Lösungen im Bereich der Pflege, wie als Beispiel der Pflegepraxen als einzelne Praxis welches durch ein Kommissionsmitglied als Pilotbetrieb eingebracht wurde, für den Kanton Thurgau nicht möglich, da dies im Bundes-KVG nicht zugelassen ist.

Die Kommission hat die Frage der Abrechnung von pflegenden Angehörigen (§ 25a) intensiv diskutiert und hält fest, dass es ausserordentlich störend ist, dass pflegende Angehörige bzw. Firmen welche Angehörige anstellen, doppelte Abrechnungen erstellen. So ist es eine gängige Praxis, dass Leistungen für eine psychologische Betreuung zusätzlich zur Pflege abgerechnet werden. Diese Praxis führt zu einer massiven Kostensteigerung in der ambulanten Pflege und Betreuung, welche durch die öffentliche Hand zu finanzieren ist. Gegen diesen Missbrauch wird aktuell in Bundesbern – wo die Zuständigkeit für eine gesetzliche Regelung liegt – nichts unternommen.

Der in der Botschaft noch enthaltene § 25c "Ausserkantonale ambulante Pflegeleistungen" widerspricht bzw. ist bereits in § 25a Abs. 5 Bundes-KVG enthalten und wurde daher stillschweigend aufgehoben.

Die Kommission prüfte zudem, ob ein neuer Abs. 2 in § 26 aufgenommen werden soll, welcher die Übernahme des Eigenanteils durch die Gemeinden bei Müttern nach der Geburt regelt. Nach ausführlicher Diskussion lehnte die Kommission den Antrag mit 4 Ja zu 9 Nein-Stimmen bei keiner Enthaltung ab. Die Kommission erachtet es als zielführender, wenn dieses Anliegen über den Berufsverband Pflege und den Verband Thurgauer Gemeinden VTG geregelt wird. Bei einem entsprechenden Antrag seitens Berufsverband Pflege wird das Anliegen durch den VTG geprüft.

Auf die zweite Sitzung wurde die Kommission mit ergänzenden Unterlagen durch das zuständige Departement bedient:

- Grundlagenbericht "Zukunft Spitex Thurgau"
- Beschluss des Regierungsrates "Zukunft Spitex Thurgau – Grundlagenbericht und Folgeauftrag"
- Anfrage an das Seco vom 2. April 2024 zur Entschädigung
- Schreiben des Seco über die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten von Angestellten

Eintreten

Eintreten ist für die Kommission nicht bestritten und wird stillschweigend genehmigt.

Detailberatung

§ 1 Abs. 2 Ziffer 3

Für eine klarere Differenzierung wurde durch die Regierung der Begriff "Hilfe" durch "Hauswirtschaft" ersetzt. Dies, damit eine klare Trennung zwischen Leistungen der Pflege und Leistungen der Hauswirtschaft gegeben ist. Diese Änderung wird über das ganze Gesetz vorgenommen.

§ 15b Abs. 1

Über die Pflegeheimplanung besteht bisher nur eine Verordnungsregelung. Analog der Spitalplanung soll dies neu in § 15 auf Gesetzesstufe geregelt sein.

Über die Pflegeheimplanung wird in der Kommission intensiv diskutiert. Der Regierungsrat zeigt auf, dass eine Pflegeheimplanung für den Kanton Thurgau vorgenommen wird. Die Letzte wurde im Jahre 2016 vorgenommen und halbjährlich revidiert. Eine grundlegende Überarbeitung erfolgt ca. alle 12 Jahre. Ebenfalls sind in der Pflegeheimplanung die Tagesstrukturen enthalten. Die Verweildauer in Alters- und Pflegeheimen ist in den letzten Jahrzehnten kürzer geworden. Aktuell ist diese bei rund 1.5 Jahren und zeigt auf, dass die Einwohner länger zu Hause bleiben aber auch die Dienstleistungen der Spitex mehr bietet als früher.

§ 22 Abs. 2

Aus der Kommission wird die Frage eingebracht, ob jede Gemeinde eine oder mehrere Leistungsvereinbarungen mit einer Spitex haben kann bzw. was geschieht, wenn eine Gemeinde keinen Leistungsvertrag mit einer Spitex hat. Die Frage wird dahingehend beantwortet, dass es Sache der Gemeinden ist, ambulante Pflegeleistungen mit Spitex-Anbietern zu vereinbaren. Zudem gibt das Gesundheitsgesetz vor, dass die Gemeinden zu einem Angebot verpflichtet sind.

§ 22 Abs. 4

Die Kommission diskutiert die Fragen betreffend Qualität und Controlling und ob dies Sache der Gemeinden ist. Das zuständige Departement bestätigt, dass bei den Spitexorganisationen Aufsichtsbesuche durch das zuständige Amt durchgeführt werden. Es liege jedoch in der Natur der Sache, dass nicht alles kontrolliert werden kann aber alle Leistungserbringenden gleichermassen kontrolliert werden. Bei der Erteilung der Bewilligungen wird gut hingesehen. Es muss jedoch beachtet werden, dass aufgrund des Binnenmarktgesetzes Bewilligungen zum Teil erteilt werden müssen. Zudem ist es so, dass bei den freischaffenden Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern gewisse Qualitätsansprüche geprüft werden.

§22b Abs. 1

Die Kommission diskutiert die Frage, ob sämtliche Leistungen (Alters- und Pflegeheime und Demenzstationen) in diesem Absatz enthalten sind. Der Regierungsrat bestätigt, dass im Grundsatz alles enthalten ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um die gesetzliche Grundlage handelt, damit die angesprochene Planung durch die Exekutive vorgenommen werden kann.

§ 22b Abs. 2

Die Kommission diskutiert die Festlegung des Höchstalters und wie dies mit einem flexiblen Rentenalter vereinbar ist. Der Regierung zeigt auf, dass mit dieser Regelung dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben wird, ein Höchstalter festzulegen.

§22b Abs. 4

Die Kommission diskutiert die Frage, wenn Konfliktsituationen zwischen Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag und Klienten bestehen. Es wird aufgezeigt, dass für eine Lösungsfindung zwischen den Parteien die jeweilige Gemeinde zuständig ist, welche den Leistungsauftrag mit dem Leistungserbringer abgeschlossen hat.

§22 Abs. 5

In Anlehnung an Abs. 4 erfolgt dieselbe intensive und erweiterte Diskussion zur Formulierung "vermittelt die Wohnsitzgemeinde auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist". Die Kommissionshaltung geht dahin, dass "auf Verlangen dieser Person" zu streichen sei. Aus der Kommission wird zudem eingebracht, dass auch ein Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag einen Antrag stellen können sollte. Die Vertreter des Departementes zeigen auf, dass wenn "auf Verlangen dieser Person" gestrichen wird, die Gemeinden immer handeln müssten, wenn eine pflegebedürftige Person nicht durch einen Leistungserbringer mit einem kommunalen Leistungsauftrag versorgt werden kann. Für eine Erweiterung der Formulierung auf "Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag" spreche hingegen nichts.

Auf die zweite Sitzung wird durch das Departement eine Anpassung von § 22 Abs. 5 in vorliegender Form vorgenommen und durch die Kommission stillschweigend bestätigt.

§ 25 Abs. 1

Eine intensive Diskussion erfolgt zur Festlegung der Höchstansätze durch den Regierungsrat und auf welcher Grundlage diese festgelegt werden. Der Regierungsrat zeigt auf, dass es hierbei um die Festlegung der Höchstansätze geht und eine Freiheit für die einzelnen Organisationen in der Tarifgestaltung besteht, die Höchstansätze jedoch durch die Regierung festgelegt werden. Die Höchstansätze werden über den Durchschnitt sämtlicher Kostenrechnungen der Organisationen ermittelt.

§ 25a Abs 1

Die Kommission stellt sich hier die Frage zur Kontrolle der Abrechnungen. Zur Überprüfung der Rechnungsstellung der Organisationen, welche pflegende Angehörige angestellt haben, haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Kostenrechnungen der Organisationen einzufordern und diese auf die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.

§ 27c

Auf die Frage nach der Kostenentwicklung und die einzelnen Finanzierungsanteile zeigt der Regierungsrat auf, dass es bei diesem Artikel lediglich um die Konkretisierung geht, dass die Aus- und Weiterbildungsleistungen Teil der Restkostenfinanzierung sind.

Schlussabstimmung

Die Kommission genehmigt die vorliegende Fassung mit 10 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Braunau, 7. Februar 2025

Der Kommissionspräsident

David Zimmermann

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis